

Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik

§1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft Angewandte Informatik sind alle an der Ruhr-Universität Bochum für das Fach Angewandte Informatik eingeschriebenen Studierenden, sowie die von der Vollversammlung benannten Ehrenmitglieder.

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Angewandte Informatik, insbesondere der Fachschaftsrat, vertritt die Belange der Studierenden des Studiengangs Angewandte Informatik gemäß der Satzung der Studierendenschaft und nimmt das politische Mandat wahr. Insbesondere ist es Aufgabe ein Forum zur elektronischen Kommunikation zwischen den Fachschaftsmitgliedern bereitzustellen und zu pflegen.

§2a Sonstige Belange

- (1) Die Fachschaft Angewandte Informatik, insbesondere der Fachschaftsrat, setzt sich für die Gleichstellung der Frau ein und engagiert sich gegen positive wie negative Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, einer Behinderung oder ihres Alters.

§3 Organe

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 - (a) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - (b) Der Fachschaftsrat (FSR)

§4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie beschließt den Semesterarbeitsplan für den FSR.
- (2) Die ordentliche FSVV tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (3) Die ordentliche FSVV ist beschlussfähig wenn sie, unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens fünf Vorlesungstage vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
- (4) Eine außerordentliche FSVV kann kurzfristig einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die FSVV kann von jedem Fachschaftsmitglied einberufen werden, wenn sie gegenüber dem FSR angezeigt wird. Der FSR muss auf Verlangen von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder innerhalb von 14 Tagen eine FSVV einberufen.
- (6) Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FSVV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht. Zu allen Fachschaftsvollversammlungen ist der Vorstand der Studierendenschaft einzuladen. Die Protokolle der FSVV sind an ihn und die FSVK-SprecherInnen zu versenden.

§5 Öffentlichkeit

- (1) Die FSVV, der Fachschaftsrat und die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Näheres regelt die GO.

§6 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR ist das zentrale Organ der Fachschaft Angewandte Informatik.

- (2) Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft Angewandte Informatik. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik.
- (3) Der FSR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (4) Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch.
- (5) Hierzu bestimmt der FSR aus seiner Mitte eine(n) Kassenbeauftragte(n). Die/der Kassenbeauftragte ist der FSVV rechenschaftspflichtig. Bei Neuwahl des FSR legt die/der Kassenbeauftragte einen Finanzbericht vor, der eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder der Fachschaft, die weder dem bisherigem FSR angehörten noch für den nächsten FSR kandidieren, beinhalten muss.
- (6) Der FSR wird von der FSVV entlastet.
- (7) Während der Vorlesungszeit finden regelmäßig FSR-Sitzungen statt.
- (8) Jede Person hat auf der FSR-Sitzung Antrags- und Rederecht. Dieses kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder eingeschränkt werden. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf FSR-Sitzungen Stimmrecht.
- (9) Der FSR fertigt Ergebnisprotokolle über die Sitzungen an und veröffentlicht diese.

§7 Wahl, Abwahl, Amtszeit des FSR

- (1) Der FSR wird von der ordentlichen FSVV mindestens einmal im Semester gewählt.
- (2) Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl eines neuen. Die Mitglieder des alten FSR sind verpflichtet, den neuen FSR in die Geschäfte einzuführen.
- (3) Der FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können von der ordentlichen FSVV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (4) Der FSR ist der FSVV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden. Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.

§8 Kommissionen, Ausschüsse

- (1) Soweit nicht anders lautende Vorschriften entgegenstehen kann der FSR für Kommissionen und anfallende Arbeiten Fachschaftsmitglieder einsetzen. In diesen Angelegenheiten bleibt der FSR verantwortlich.
- (2) Die Ausschussmitglieder unterliegen dem imperativen Mandat der FSVV und des FSR.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik kann von der ordentlichen FSVV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft nach §1 geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.